

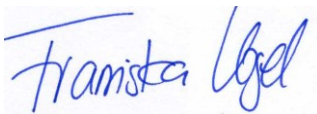
Sachbearbeitung SO - Soziales
Datum 24.01.2020
Geschäftszeichen SO/ZV - Burgmaier
Beschlussorgan Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales Sitzung am 12.02.2020 TOP
Behandlung öffentlich GD 054/20

Betreff: Angemessenheitsobergrenze der Kosten der Unterkunft bei Sozialleistungsbezug (Mietobergrenze)

Anlagen: -

Antrag:

Vom Bericht Kenntnis zu nehmen.



Franziska Vogel

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 2, C 2, OB _____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

Die Angemessenheitsobergrenze der Kosten der Unterkunft bei Sozialleistungsbezug wurde für den Stadtkreis Ulm zum 01.01.2020 neu festgelegt.

Für die Ausarbeitung waren maßgebend die Auslegungsgrundsätze des Bundessozialgerichts zu §§ 22 Sozialgesetzbuch (SGB) II und 35 SGB XII, wonach die Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung auf der Basis eines schlüssigen Konzepts zu erfolgen hat.

Die Stadt Ulm hat im Jahr 2019 die Erarbeitung eines qualifizierten Mietspiegels gemäß § 558 des BGB durch das Institut für Wohnen und Stadtentwicklung (ALP) mit Sitz in Hamburg in Auftrag gegeben, deren Resultate am 12.11.2019 in Kraft getreten sind. In diesem Kontext wurden vom ALP Empfehlungen für die Angemessenheitsobergrenzen, Kaltmieten, kalte Betriebskosten, Heiz- und Warmwasserkosten für die Kosten der Unterkunft bei SGB II bzw. SGB XII Bezug auf wissenschaftlicher Grundlage entwickelt.

Dieses Gutachten wurde im Entwurfsstadium mit dem Jobcenter Ulm und innerhalb des Fachbereichs Bildung und Soziales der Stadt Ulm abgestimmt und in diesem Sinne am 16.01.2020 fertig gestellt. Die in der folgenden Tabelle dargestellten Berechnungen sind ermittelt worden aus einer empirischen Erhebung durch ALP zu den mietspiegelrelevanten Wohnungen im Umfang von 89,15 % und preislich gebundenen Wohnungen im Umfang von 10,85 %.

Darauffolgend wurden vom ALP die folgenden monatlichen Angemessenheitsobergrenzen vorgeschlagen und von der Abteilung Soziales der Stadt Ulm auf den vollen € Betrag aufgerundet, sortiert jeweils nach Anzahl der Personen in der Haushaltsgemeinschaft und Wohnfläche entsprechend der Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg.

Tabelle angemessene Nettokaltmiete (Mietobergrenze) in €:

Anzahl der Personen im Haushalt	Wohnfläche in m ²	Angemessene Nettokaltmiete (Mietobergrenze) in €
1	45	360,00
2	60	488,00
3	75	626,00
4	90	767,00
5	105	907,00
6	120	1.039,00
7	135	1.159,00

Tabelle angemessene kalte Betriebskosten in €:

Anzahl der Personen im Haushalt	Wohnfläche in m ²	Angemessene kalte Betriebskosten in €
1	45	65,00
2	60	78,00
3	75	93,00
4	90	109,00
5	105	124,00
6	120	136,00
7	135	143,00

Tabelle angemessene Bruttokaltmiete in € (Addition aus angemessener Nettokaltmiete und angemessenen kalten Betriebskosten):

Anzahl der Personen im Haushalt	Wohnfläche in m ²	Angemessene Bruttokaltmiete in €
1	45	425,00
2	60	566,00
3	75	719,00
4	90	876,00
5	105	1.031,00
6	120	1.175,00
7	135	1.302,00

In Bezug auf die Übernahme der Heiz- und Warmwasserkosten wurden von der Verwaltung sog. Nichtprüfungsgrenzen auf der Grundlage des Heizkostenspiegels ausgearbeitet.

Die Anwendung von Nichtprüfungsgrenzen ist zulässig auf der Grundlage des § 35 IV SGB XII und den Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg.

Die Angemessenheit wird danach unterstellt, wenn folgende monatliche Heizkostenbeträge nicht überschritten werden:

Anzahl der Personen im Haushalt	Wohnfläche in m ²	Nichtprüfungsgrenze Heiz- und Warmwasserkosten in €
1	45	80,00
2	60	106,00
3	75	132,00
4	90	159,00
5	105	185,00
6	120	212,00
7	135	238,00

Die neuen Berechnungen sehen somit bei einem Einpersonenhaushalt eine Erhöhung der Mietobergrenze von insgesamt 40,00 € vor (angemessene Nettokaltmiete und kalte Betriebskosten sowie Heizungskosten auf der Grundlage der Nichtprüfungsgrenze), im Vergleich zu den Festlegungen bis einschließlich 2019.

Bei einer vierköpfigen Familie hat sich die Mietobergrenze beispielsweise um insgesamt 186,00 € erhöht.

Durch diese Erhöhungen entstehen Mehraufwendungen in Höhe von jährlich ca. max. 610.674,00 € im Grundsicherungsbereich, die zu 100% vom Bund erstattet werden. Im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt entstehen Mehraufwendungen in Höhe von jährlich ca. max. 103.692,00 € zu Lasten des städtischen Haushaltes.

Evtl. Umzüge von Sozialleistungsbezieher/-innen in neue Wohnungen sind nicht enthalten, da diese nicht bekannt sind.